

prinzip auf Folter auszudehnen, um die Strafverfolgung in Norwegen wegen Folter durch Ausländer im Ausland sicherzustellen.

In *Argentinien*, dessen Zweitbericht zur Prüfung vorlag, vollzieht sich der Wandel von der Militärdiktatur zur Demokratie nur langsam. Insbesondere in den Provinzen ist die Lage unklar, was auch auf den Mangel an statistischem Material und anderen Informationen von staatlichen Stellen zurückzuführen ist. Sehr besorgt zeigte sich der Ausschuß angesichts der Zunahme von Foltervorwürfen, wie sie insbesondere von Amnesty International erhoben wurden. Außerdem äußerte er Zweifel an der Vereinbarkeit der Generalamnestie mit der Folterkonvention.

Die *Ukraine* bemüht sich, einen Rechtsstaat nach den Vorgaben internationaler Verträge und Standards zu errichten. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Strafverfolgung und Strafvollzug, für die entsprechende Gesetze geschaffen wurden. Da aber der Zweitbericht, der im ersten Jahr nach der Unabhängigkeit verfaßt wurde, die tatsächliche Situation im Land und die Umsetzung der neuen Gesetze nicht wiedergab, faßte der Ausschuß die Anforderung eines Zusatzberichtes vor Ablauf des vierjährigen Berichtszeitraums ins Auge. Der Erstbericht *Neuseelands* gab lediglich in Randbereichen Anlaß zu Fragen der Experten. Insbesondere wurden das Verfahren bei der Entschädigung von Folteropfern und der Ermessensspielraum hinsichtlich der Entschädigungshöhe als unbefriedigend angesehen, wenn auch bisher kein Fall von Folter in Neuseeland bekannt geworden ist.

Auch der Erstbericht *Deutschlands* fand das Lob des Ausschusses; die Fragen betrafen vor allem die Folgen der Vereinigung der beiden deutschen Staaten und das anwendbare Recht wegen Straftaten, die von Staatsorganen der DDR begangen worden waren. Die Situation in der Bundesrepublik Deutschland wurde als der Konvention entsprechend angesehen, weil in den 36 Jahren seit Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention kein Verstoß gegen das Folterverbot festgestellt wurde. Die deutschen Regierungsvertreter kündigten einen Bericht an den CERD über die jüngsten ausländerfeindlichen Gewalttaten an.

Libyen legte den auf der 7.Tagung angeforderten Zusatzbericht mit detaillierter Darstellung seines Staatsaufbaus vor. Der Ausschuß befaßte sich in der anschließenden Diskussion mit der Sicherung der Unabhängigkeit der Richter, betonte, daß auch psychische Folter nach der Konvention verboten ist, und würdigte die berichteten fünf Fälle von Strafverfolgung wegen Folter.

In *Mexiko*, dessen Zweitbericht zur Prüfung vorlag, ist eine Nationale Menschenrechtskommission geschaffen worden, die Vorwürfe von Menschenrechtsverletzungen untersucht. Der Ausschuß zeigte sich darüber besorgt, daß nicht einmal die Hälfte der Empfehlungen der Kommission umgesetzt wurde, darunter auch solche, die die Bestrafung von Folterern fordern. Zwar ist die Rechtslage in Mexiko in Einklang

mit der Konvention, doch wurde ihre mangelhafte Umsetzung scharf kritisiert. Insbesondere hielt der Ausschuß es für nötig, eine Trennung von Polizei und Strafverfolgungsbehörde vorzunehmen und die Bedeutung eines Geständnisses für eine Verurteilung zu mindern. Notwendig ist auch eine bessere Ausbildung von Ärzten hinsichtlich der Feststellung von Folter und der Rehabilitation von Folteropfern.

Großbritannien legte einen Bericht über die Lage in seinen abhängigen Gebieten in Übersee vor. Der Ausschuß zeigte sich weitgehend zufrieden mit dem dort erreichten Stand, erbat jedoch zusätzliche Informationen über die Anwendung der gesetzlich noch vorgesehenen Prügelstrafe. Offen blieb auch die Frage nach dem Schadensersatz für Folteropfer.

Der Zweitbericht von *Belarus* entsprach insoweit nicht den Anforderungen, als nur die gegenwärtigen Entwürfe für eine neue Verfassung und ein neues Strafgesetzbuch dargestellt werden konnten. Besonderes Gewicht wird auf die Unabhängigkeit der Richterschaft auch von nichtstaatlicher Einflußnahme gelegt sowie auf eine Bestrafung des Mißbrauchs der Psychiatrie. Der Ausschuß empfahl eine Zusammenarbeit mit dem UN-Menschenrechtszentrum in Genf, um die Konvention umzusetzen. Die Rehabilitierung von Opfern der politischen Repression während der kommunistischen Herrschaft ist in 25 000 Fällen abgeschlossen; über 120 000 stehen für die kommenden drei Jahre an.

Auf den vier Tagungen ist das stete Bemühen des CAT erkennbar, durch seine Fragen und Kommentare den Begriff der Folter genauer zu bestimmen. Auffallend ist auch, daß die Experten gegenüber den entwickelten Demokratien wenig Nachsicht walten lassen, um zu verhindern, daß man sich dort mit dem erreichten Stand zufrieden gibt. Länder im Umbruch stießen dagegen auf Verständnis für ihre Probleme bei der praktischen Umsetzung der Konvention; der Ausschuß versucht hier, durch seine Beratungstätigkeit positive Entwicklungstendenzen zu verstärken.

Beate Rudolf □

Menschenrechts-Unterkommission: Sonderberichterstatteur zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit – Richtlinien für die Arbeit des Gremiums – Experte Opfer rassistischer Behandlung (4)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1992 S.28f. fort.)

I. Nicht zuletzt vom Geschehen im ehemaligen Jugoslawien geprägt war die 44.Tagung der 26köpfigen, der Menschenrechtskommission zuarbeitenden *Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz*, die vom 3. bis 28.August 1992 wie üblich im Genfer Völkerbundpalast stattfand. Die Situation in diesem Gebiet war denn auch Gegenstand einer Entscheidung, die allerdings nicht als Resolution, sondern mit dem

minderen Status eines Beschlusses verabschiedet wurde. In dem Beschluß 1992/103 gaben die Sachverständigen ihrem Entsetzen über die Politik der sogenannten ethnischen Säuberung und ihrer uneingeschränkten Verurteilung dieser Praktiken Ausdruck und äußerten sich tief besorgt über die Existenz von Internierungslagern und die dort vermuteten schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen. Die Unterkommission forderte, daß dringend Maßnahmen ergriffen würden, um den schwerwiegenden Verletzungen des Rechts auf Leben und anderer Menschenrechte Einhalt zu gebieten, daß die Politik der ethnischen Säuberung unverzüglich beendet werde, daß den Vertriebenen die Rückkehr in ihre Heimat zu gestatten und ihnen volle Entschädigung für die durch die Vertreibung entstandenen Verluste zu gewähren sei, daß ferner die für diese Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden sollten. Den Text dieses Beschlusses übermittelte der Vorsitzende der 44.Tagung, Miguel Alfonso Martínez aus Kuba, am 13.August dem Vorsitzenden der Menschenrechtskommission; diese war zu diesem Zeitpunkt ebenfalls in Genf zu ihrer ersten außerordentlichen Tagung zusammengetreten (vgl. VN 6/1992 S.209), um über die Lage in den Internierungslagern und die übrigen Schrecken der ethnischen Säuberung zu beraten.

Der Beschluß 1992/103 war ohne förmliche Abstimmung gefaßt worden; auch die weit aus meisten Resolutionen der 44.Tagung der Unterkommission ergingen im Konsens. In strittigen Fällen wurde geheim abgestimmt, wie dies der Unterkommission auf Grund einer Entscheidung des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen (ECOSOC) seit 1991 möglich ist. Bis dahin war es erforderlich gewesen, jeweils mittels einer langwierigen Prozedur Regel 59 der Geschäftsordnung der funktionalen Kommissionen des ECOSOC zeitweilig aufzuheben.

Geheim wurde über die Lage in den von Israel besetzten »palästinensischen und anderen arabischen Gebieten« (Resolution 1992/10) abgestimmt, ebenso über die »Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran« (Resolution 1992/15), die Menschenrechtsslage in Guatemala (Resolution 1992/18) und die Situation in Osttimor nach dem Vorgehen der indonesischen Armee gegen Zivilisten in Dili am 12.November 1991 (Resolution 1992/20). Einvernehmlich wurde etwa die Aufrechterhaltung des internationalen Drucks auf Südafrika gefordert, solange noch keine Übergangsregierung für den Demokratisierungsprozeß Verantwortung trage (Resolution 1992/9), und zu den Menschenrechten in Haiti Stellung genommen. Im Hinblick auf die Lage in dem Karibikstaat verurteilten die Experten in ihrer Entschließung 1992/16 den Sturz des verfassungsmäßig gewählten Präsidenten Jean-Bertrand Aristide, die Gewaltanwendung sowie die schweren Menschenrechtsverletzungen durch die mit dem Staatsstreich vom 29.September 1991 an die Macht gekommene illegale Regierung. In der Resolution 1992/11 über die Menschenrechtssituation in Somalia forderte die Unterkommission

von den Konfliktparteien die Beendigung der gravierenden Menschenrechtsverletzungen, rief die internationale Gemeinschaft zur humanitären Hilfe auf und bat den UNHCR um Schutz und Hilfe für die Flüchtlinge.

Auch die Resolution 1992/19 wurde ohne förmliche Abstimmung angenommen; sie thematisierte bemerkenswerterweise die Lage der autochthonen Bevölkerung in einem Dritte-Welt-Land Ozeaniens. Die Regierung Papua-Neuguineas wurde aufgefordert, unverzüglich die Bewegungsfreiheit der Einwohner der Insel Bougainville wiederherzustellen. Der für die Untersuchung der Verträge und Abmachungen zwischen Staaten und Ureinwohnern (vgl. auch den Beitrag von Gudmundur Alfredsson S.17ff. dieser Ausgabe) eingesetzte Sonderberichterstatter Martínez soll in seinen Bericht auch die Vereinbarungen zwischen der indigenen Bevölkerung Bougainvilles und Papua-Neuguinea einbeziehen.

Wie stets hinter verschlossenen Türen wurden auch 1992 die Fälle systematischer Menschenrechtsverletzungen unter dem nach der Resolution 1503 (XLVIII) des ECOSOC (Text: VN 5/1981 S.178) benannten '1503-Verfahren' behandelt. Es betraf die folgenden sieben Staaten: Bahrain, Kenia, Rwanda, Somalia, Sudan, Tschad und Zaire.

II. In der Debatte über Rassismus und Rasediskriminierung äußerten die Experten ihre Sorge über das alarmierende Anwachs-

sen von neuen Formen des Fremdenhasses, der rassistischen Propaganda und der Gewalt in den vergangenen Jahren. Jedoch konnte keine Einigung hinsichtlich der Maßnahmen erreicht werden, die zu ergreifen sind, um die genannten Phänomene zu bekämpfen. Der Beobachter der USA, Morris B. Abram, bezeichnete auch in diesem Zusammenhang die 'ethnische Säuberung' im früheren Jugoslawien als Teil der Rasediskriminierung. Es seien Greuelataten zu verzeichnen, von denen man nie geglaubt hätte, daß sie in Europa eine Wiederholung fänden, und er warnte davor, diese Geschehnisse zu ignorieren. Der Menschenrechtskommission wurde empfohlen, für zunächst drei Jahre einen »Sonderberichterstatter über gegenwärtige Formen des Rassismus, der rassistischen Diskriminierung und der Fremdenfeindlichkeit« einzusetzen.

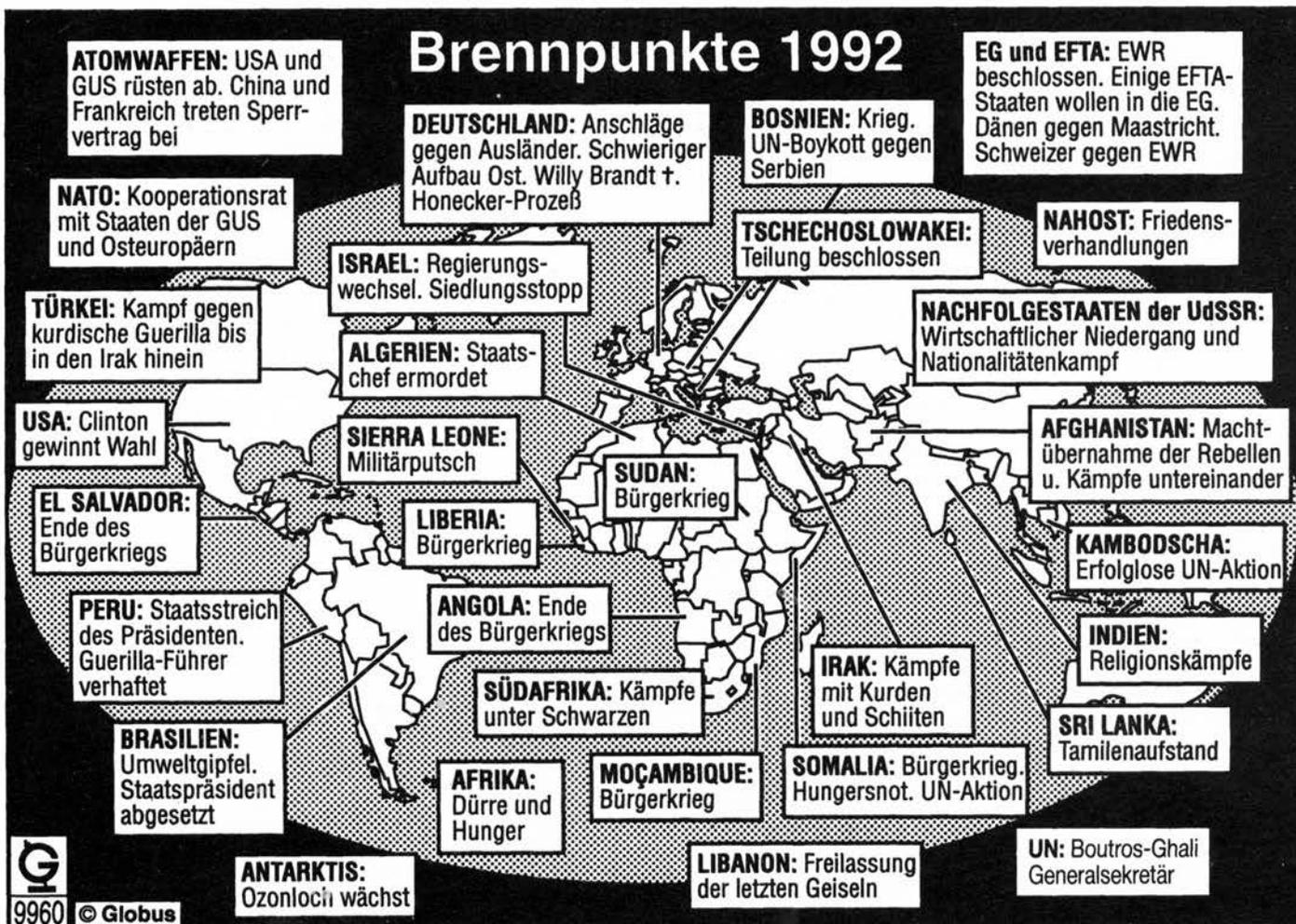
Eine ausführliche Debatte erfolgte auch über die gegenwärtigen Formen der Sklaverei, wobei in der Resolution 1992/2 zum Bericht der einschlägigen Arbeitsgruppe der Unterkommission besonderes Augenmerk auf Kinderhandel, -prostitution und -pornographie sowie Berichte über Organentnahmen gelenkt wurde.

Die Unterkommission befaßte sich erneut mit den Rechten der autochthonen Völker im allgemeinen wie auch im konkreten Fall, etwa hinsichtlich der Landrechte der Hopi und Navajo im nördlichen Arizona (Resolution 1992/36). Sie rief auch dazu auf, Beiträge zum Freiwilligen Fonds der

Vereinten Nationen für das Internationale Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt, das 1993 begangen wird, zu leisten.

III. Auch 1992 befaßten sich die Menschenrechtsexperten wieder mit den zahlreichen von ihr in Auftrag gegebenen Studien. Der 44.Tagung lag endlich der Schlußbericht des rumänischen Sonderberichterstatters Dumitru Mazilu über Jugend und Menschenrechte vor (UN Doc. E/CN.4/Sub.2/1992/36), der allerdings die in ihn gesetzten Erwartungen nicht erfüllte. Von einigen Experten wurde er als nicht genügend fundiert respektive unzureichend kritisiert. Abschließend wurde auch zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (E/CN.4/Sub.2/1992/16) und über Menschenrechtsverletzungen an UN-Bediensteten (E/CN.4/Sub.2/1992/19) Bericht erstattet.

Fortschritte in der Arbeit der Unterkommission zeigen sich hinsichtlich der Studie über das Recht auf Wiederherstellung, Entschädigung und Rehabilitierung von Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen und der Verletzung von Grundfreiheiten (E/CN.4/Sub.2/1992/8). Der Sonderberichterstatter, der niederländische Experte Theodoor van Boven, wurde aufgefordert, seine Studie fortzuführen unter Berücksichtigung der Kommentare zu den vorherigen Berichten und im nächsten Jahr der Unterkommission einen Schlußbericht zu unterbreiten. Luis Valera Quirós aus Co-



sta Rica, der Sonderberichterstatter der Studie über die Diskriminierung von HIV-Infizierten und Aids-Kranken, die 1988 in Auftrag gegeben wurde, war in diesem Jahr noch nicht zur Vorlage eines Schlußberichts in der Lage, so daß damit ebenfalls auf der nächsten Tagung zu rechnen ist.

Mit dem Entwurf einer neuen Studie über das Thema Freiheit von Strafverfolgung für die Täter bei Menschenrechtsverletzungen beauftragte die Unterkommission El Hadji Guissé (Senegal) und Louis Joinet (Frankreich), um insbesondere das Ausmaß der Straffreiheit zu bestimmen und Maßnahmen zur Einschränkung dieser Praxis vorzuschlagen.

Zu dem Thema der Unabhängigkeit der Justiz betraute die Unterkommission Louis Joinet mit der Vorbereitung eines Berichts. In ihrer Resolution 1992/6 hinsichtlich der Beobachtung der Demokratisierung Südafrikas empfahl die Unterkommission der Menschenrechtskommission die Ernennung einer Sonderberichterstatterin aus ihren Reihen, der nigerianischen Expertin Judith Sefi Attah.

IV. Von besonderer Bedeutung war während der 44.Tagung die Frage des eigenen Verfahrens und der Arbeitsweise, mit der sich die Unterkommission traditionell beschäftigt. Bereits in seiner Rede als scheidender Vorsitzender der Unterkommission hatte Louis Joinet zu Beginn der 44.Tagung hervorgehoben, daß diese Sitzungsperiode die letzte Phase der Bemühungen um eine Reform der Arbeitsmethoden der Unterkommission darstellen würde, und hatte die Mitglieder aufgefordert, ihre Arbeit selber zu reformieren. Diese Vorgehensweise sah er als den besten Weg an, den Kritikern zu begegnen, die sich entweder als Moralapostel gerierten oder aber die Unterkommission abschaffen wollten. So gelang den Experten während dieser Tagung dann auch die Verabschiedung einer Resolution über die Überprüfung der Arbeit der Unterkommission, in der sie den Bericht der 1991 eingerichteten Arbeitsgruppe berücksichtigten (E/CN.4/Sub.2/1992/3 mit Add.1), die unter dem Vorsitz von Joinet in Genf vom 11. bis 15.Mai 1992 getagt hatte. Das Mandat dieser durch Beschluß 1991/117 eingerichteten Arbeitsgruppe umfaßte die Vorbereitung und Vorlage von Arbeitspapieren sowie von Resolutionsentwürfen. Ferner sollte sie sich mit der Struktur der Tagesordnung befassen, Methoden zum Umgang mit Situationen gravierender Menschenrechtsverletzungen erarbeiten sowie die Rolle der Stellvertretenden Mitglieder erörtern. Die Menschenrechtskommission hatte während ihrer Tagung 1992 die Arbeitsgruppe aufgefordert, Empfehlungen zur Reform der Arbeit der Unterkommission zu erarbeiten. So sollte unter anderem die Koordination zwischen der Unterkommission und anderen Menschenrechtsgremien, die Menschenrechtskommission selbst eingeschlossen, verbessert werden. Ferner sollte die Unabhängigkeit der Experten der Unterkommission gestärkt werden. So ist der Mangel an Unabhängigkeit, der trotz der Änderung des Wahlverfahrens der Mitglieder der Unterkommission ihnen immer noch nachge-

sagt wird, bereits seit geraumer Zeit Gegenstand heftiger Kritik an der Unterkommission.

In der dann verabschiedeten Resolution 1992/8 rief die Unterkommission die aufgelisteten Richtlinien bezüglich ihrer Arbeitsmethoden, die sie im Jahre 1974 angenommen hatte (E/CN.4/1160), ins Gedächtnis zurück. Der Resolution angefügt wurde ein mehrseitiges Dokument mit Richtlinien zu den Arbeitsmethoden der Unterkommission. Diese Richtlinien betreffen die Vorbereitung von Studien, die Annahme von Resolutionen und Beschlüssen sowie die Abhaltung von Treffen und die Zuteilung von Redezeit.

Bei der Vorstellung des Berichts der Arbeitsgruppe bemerkte Joinet, daß große Fortschritte in der Stärkung der Unabhängigkeit der Experten gemacht worden seien. Ferner erinnerte er daran, daß der Internationale Gerichtshof anläßlich der staatlichen Verfolgung des rumänischen Experten Dumitru Mazilu, der von der früheren rumänischen Regierung an der Erfüllung seiner Aufgabe als Sonderberichterstatter gehindert worden war, in einem Gutachten (vgl. VN 1/1990 S.33f.) erklärt hatte, daß die im Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen festgelegten Garantien für die Sachverständigen im Dienste der Weltorganisation auch auf die Mitglieder der Unter-

kommission anwendbar seien, um ihre Unabhängigkeit zu garantieren. Allerdings warteten die Experten noch immer auf ein Zertifikat der Vereinten Nationen, das ihren Status als »experts on mission« bestätigen soll.

V. Für Empörung unter den Experten sorgte während der Tagung ein Zwischenfall, welcher Fatma Zohra Ksentini widerfahren war. Die algerische Sachverständige wurde an der schweizerischen Grenze aus einer Menschenmenge in einem Bus herausgegriffen, obwohl ihre Papiere in Ordnung waren. Auch andere Experten wußten von ähnlichen Zwischenfällen zu berichten, die sie selbst betroffen hatten. Die Unterkommission verlangte eine Entschuldigung für dieses Geschehnis, das als Akt der Rassendiskriminierung empfunden wurde. Ferner wurde der Ruf nach der Ausstellung geeigneter Reisedokumente laut, die auch den Mitgliedern der Unterkommission die notwendigen Privilegien und Immunitäten garantieren. Antoine Blanca, der damalige Generaldirektor des Genfer UN-Büros und Untergeneralsekretär für Menschenrechte, sicherte den Experten die Ausstellung derartiger Dokumente durch die Vereinten Nationen zu, welche schließlich am Ende der Tagung auch übergeben wurden.

Gudrun Roitzheim □

Dokumente der Vereinten Nationen

Irak-Kuwait, Jugoslawien, Libyen

Irak-Kuwait

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 27.Mai 1992 (UN-Dok. S/24010)

Im Anschluß an die am 27.Mai 1992 abgehaltenen Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder im Zusammenhang mit dem Punkt »Die Situation zwischen Irak und Kuwait« die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 27.Mai 1992 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 21 der Resolution 687(1991). Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe nach wie vor keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der Bestimmungen in Ziffer 20 der Resolution 687(1991) entsprechend Ziffer 21 dieser Resolution gegeben seien.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 17.Juni 1992 (UN-Dok. S/24113)

Im Anschluß an Konsultationen des Sicherheitsrats am 17.Juni 1992 gab der Ratspräsident im Namen der Ratsmitglieder im Zusammenhang mit dem Punkt »Die Situation zwischen Irak und Kuwait« die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben das Schreiben des Vorsitzenden der Grenzkommission für Irak und Kuwait vom 17.April 1992 an den Generalsekretär zur Kenntnis genommen und verleihen ihrer vollen Unterstützung für die Tätigkeit des Generalsekretärs und der Grenzkommission zur Durchführung von Ziffer 3 der Resolution 687(1991) Ausdruck. Sie erinnern in diesem Zusammenhang daran, daß die Grenzkommission durch die Festlegung des Grenzverlaufs keine Neuaufteilung von Gebieten zwischen Kuwait und Irak vornimmt, sondern lediglich die technische Aufgabe wahrnimmt, die zur erstmaligen Festlegung der genauen Koordinaten der Grenze zwischen Kuwait und Irak erforderlich ist. Diese Aufgabe wird unter den nach der Invasion Kuwaits durch Irak gegebenen besonderen Umständen sowie auf Grund der Resolution 687 und des Berichts des Generalsekretärs (S/22558) über die Durchführung von Ziffer 3 der Resolution durchgeführt. Die Ratsmitglieder sehen dem Abschluß der Arbeit der Kommission mit Interesse entgegen.

Die Ratsmitglieder haben mit besonderer Besorgnis von dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der Republik Irak vom 21.Mai 1992 an den Generalsekretär (S/24044) betreffend die Arbeit der Grenzkommission Kenntnis genommen, das die Befolgung der Resolution 687(1991) des Sicherheitsrats durch Irak offensichtlich in Frage stellt. Die Ratsmitglieder sind besonders besorgt darüber, daß das Schreiben Iraks vom